

# Tarifvertrag vom 30.06.2013

---

zur Regelung der Mindestentgelte im Friseurhandwerk

zwischen der

Tarifgemeinschaft des deutschen Friseurhandwerks bestehend aus  
Landesinnungsverband Xy

vertreten durch

und

.....

einerseits

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, vertreten durch den ver.di  
Bundesvorstand, Paula-Thiede Ufer 10, 10179 Berlin

andererseits

wird folgender Tarifvertrag über Mindestlöhne im Friseurhandwerk (TV  
Mindestlohn) geschlossen:

## **Präambel:**

### **§ 1 – Geltungsbereich**

Räumlicher: im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Fachlicher: für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des  
Friseurhandwerks.

Persönlicher: für alle in Friseurbetrieben und Betriebsabteilungen des  
Friseurhandwerks beschäftigte Arbeitnehmerinnen und  
Arbeitnehmer. Er gilt nicht für Auszubildende.

## § 2 - Regelungsgegenstände

1. Dieser Tarifvertrag regelt ausschließlich die Mindeststundenvergütung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie im Geltungsbereich gem. § 1 beschäftigt sind.
2. Höhere oder für die Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer günstigere Entgeltansprüche aufgrund tarifvertraglicher Regelungen oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

## § 3 – Mindestlöhne

Die Stundenlöhne betragen:

	ab 01.08. 2013	ab 01.08.2014	ab 01.08.2015
West	EUR 7,50	EUR 8,00 €	EUR 8,50
Ost (neue Bundesländer einschließlich Berlin)	EUR 6,50 €	EUR 7,50 €	

## § 4 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt nach Ablauf einer Erklärungsfrist für die Tarifvertragsparteien bis 30.06.2013 am 01.08.2013 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31.07.2016 schriftlich gekündigt werden.
3. Die Parteien verpflichten sich, rechtzeitig vor Beendigung des Tarifvertrages in Verhandlungen über eine Anschlussregelung zu treten.

## § 5 - Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus diesem Tarifvertrag sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.

## **Anlage:**

### **Weitere Vereinbarung**

1. Die Tarifvertragsparteien streben die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages an (soll bereits in die Präambel eingeschrieben werden mit Hinweisen auf bestehende allgemeinverbindliche Tarifverträge auf Landesebene. Zweck: Erleichterung im AVE-Verfahren)
2. Im Falle einer gesetzlichen Regelung über einen höheren Mindestlohn während der Laufzeit des Tarifvertrages, der nicht allgemein gilt, sondern Öffnungsklauseln für Tarifvertragsparteien zulässt, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen über die Auswirkungen oder notwendigen Anpassungen dieses TV Mindestlohn einzusteigen. Ziel ist es nicht, die Friseure von der allgemeinen Lohnentwicklung abzukoppeln.
3. Es soll eine Erklärung (schuldrechtlich) von ver.di abgegeben werden, dass im Falle, dass mehr als die Hälfte der Tarifpartner der Tarifgemeinschaft den Tarifvertrag kündigen wollen, ver.di sich verpflichtet, dann den Tarifvertrag zu kündigen, um eine ggf. erforderliche Auflösung der Tarifgemeinschaft (BGB Gesellschaft) zu vermeiden.